

**Achte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die  
Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung sowie den  
lehramtsbezogenen Masterstudiengang Gymnasium an der Friedrich-  
Alexander- Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – LAPO – und für die  
Teilstudiengänge des an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg verorteten  
Bachelorstudiengangs „Berufliche Bildung / Fachrichtung Sozialpädagogik –  
Vocational Education / Social Pedagogy and Social Services“**

**Vom 29. Juni 2018**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 i. V. m. Art. 58 Abs. 1 und 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für die Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung sowie den lehramtsbezogenen Masterstudiengang Gymnasium an der FAU – LAPO – und für die Teilstudiengänge des an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg verorteten Bachelorstudiengangs „Berufliche Bildung / Fachrichtung Sozialpädagogik – Vocational Education / Social Pedagogy and Social Services“ – vom 23. Februar 2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 30. September 2015, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird das nach dem Wort „lehramtsbezogenen“ das Wort „Masterstudien- gang“ durch das Wort „Masterstudiengang“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „**Regelstudienzeiten**“ ein Komma und die Worte „**Unterrichts- und Prüfungssprache**“ angefügt.
  - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „Bis“ durch die Worte „In den Studiengängen mit dem Abschlussziel der Ersten Lehramtsprüfung ist bis“ ersetzt.
    - bb) In Satz 3 werden nach den Worten „weitere Studium“ die Worte „in den Studiengängen mit dem Abschlussziel der Ersten Lehramtsprüfung“ ersetzt.
    - cc) Satz 6 wird zu Abs. 2.
  - c) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.
  - d) In Abs. 3 (neu) wird in Satz 1 jeweils das Wort „Nr.“ durch das Wort „Halbsatz“ ersetzt.
  - e) Abs. 4 (neu) wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Studium“ die Worte „mit dem Abschlussziel der Ersten Lehramtsprüfung“ und nach den Worten „Lehramtsprüfung kann“ (neu) die Worte „in der Regel“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Fachprüfungsordnungen“ durch die Worte „**Fachstudien- und Prüfungsordnungen**“ ersetzt.

cc) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Das Masterstudium kann zum Winter- und zum Sommersemester begonnen werden.“

f) Nach Abs. 4 (neu) wird folgender neuer Abs. 5 angefügt:

„(5) <sup>1</sup>Soweit die **Fachstudien- und Prüfungsordnungen** nichts anderes vorsehen, ist die Unterrichts- und Prüfungssprache im Lehramtsstudium Deutsch. <sup>2</sup>Einzelne Module bzw. Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in einer Fremdsprache, insbesondere in englischer Sprache, abgehalten werden. <sup>3</sup>Näheres regeln die **Fachstudien- und Prüfungsordnungen** sowie das Modulhandbuch. <sup>4</sup>Im Zweifel folgt die Prüfungssprache der Unterrichtssprache.“

3. § 3a wird wie folgt geändert:

a) Nach Ziffer 1 wird folgende neue Ziffer 2 eingefügt:

„2. Chinesisch“.

b) Die bisherigen Ziffern 2 bis 6 werden zu Ziffern 3 bis 7.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „**Modularisierung**“ ein Komma und die Worte „**Studienbegleitende Leistungsnachweise**“ angefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird der Klammerzusatz „(Portfolioprüfung)“ durch die Worte „bzw. einer Kombination aus Prüfungs- und Studienleistungen“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Modulprüfung“ ersetzt.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „**Prüfungsleistungen** und **Studienleistungen**“ durch die Worte „Prüfungen (Prüfungs- und Studienleistungen)“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „mündlich“ ein Komma und das Wort „elektronisch“ eingefügt.

5. Die Regelung in § 6 erhält folgende neue Fassung:

„[aufgehoben]“

6. § 6a wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 2 wird nach den Worten „versäumt, kann die“, „der Lehrende der“ und „Ersatzleistungen von der“ jeweils das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
  - b) In Abs. 3 Satz 2 wird nach den Worten „gemachte, nicht von der“ und „Unterrichtszeit sind der“ jeweils das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
  - c) In Abs. 4 wird nach den Worten „Teilnahmeliste, in die“ und „der Studierende ihren“ jeweils das Wort „oder“ durch das „Wort“ bzw. ersetzt.
7. In § 7 werden in Ziffer 9 nach dem Wort „Hausarbeit“ die Worte „gemäß § 26“ angefügt.
8. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Worte „im Lehramtsstudium“ durch die Worte „in den Studiengängen mit dem Abschlussziel der Ersten Lehramtsprüfung“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten „es sei denn, die“ die Worte „Studierende oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
  - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort und der Zahl „Abs. 2“ der Buchstabe und das Satzzeichen „S.“ durch das Wort „Satz“ ersetzt und nach den Worten „Prüfungsordnung erworben sind“ ein Komma und die Worte „es sei denn, die bzw. der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten“ angefügt.
    - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Abs. 2“ der Buchstabe und das Satzzeichen „S.“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
  - d) Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:
 

„Die Frist nach Abs. 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie um Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist.“
  - e) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort und der Zahl „Satz 2“ das Komma und die Zahl und das Wort „2. Halbsatz“ gestrichen und nach dem Wort und der Zahl „Abs. 3“ das Wort und die Zahl „Satz 2“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „Prüferin oder“ durch das Wort „bzw.“ und das Wort „Prüfer“ durch das Wort „Prüfenden“ ersetzt.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden nach dem Wort „Hochschullehrerinnen“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt und nach dem Wort „wissenschaftliche“ die Worte „Mitarbeiterinnen und“ eingefügt.

bb) In Satz 6 werden nach dem Wort „Der“ das Wort „jeweilige“ und nach dem Wort „Department“ die Worte „eine Prüfungsbeauftragte bzw.“ eingefügt, nach dem Wort „Prüfungsbeauftragten“ die Worte „oder eine Prüfungsbeauftragte“ gestrichen sowie nach den Worten „eine Stellvertreterin“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

cc) In Satz 7 wird nach dem Wort „Die“, nach den Worten „Vorsitzende kann ihr“ und nach den Worten „Prüfungsausschusses oder dem“ jeweils das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

b) In Abs. 3 werden die Worte „Im Rahmen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens“ durch die Worte „<sup>1</sup>Dem Prüfungsausschuss obliegt darüber hinaus die Prüfung der Qualifikations- und Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium gemäß § 32 i. V. m. der **Anlage 6**. <sup>2</sup>Im Rahmen dieser Prüfung“ ersetzt.

c) In Abs. 4 Satz 4 wird nach den Worten „gibt die Stimme der“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Die“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „Sie“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

cc) In Satz 4 wird nach den Worten „der Prüfungsausschuss der“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

e) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „Studierenden oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „öffentlich durch Aushang oder“ durch die Worte „jeder bzw. jedem Einzelnen“ ersetzt.

cc) In Satz 4 wird nach dem Wort „Präsidentin“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

10. § 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Rücktritt“ die Worte „vom Erstversuch“ eingefügt und nach den Worten „Erstversuch von“ (neu) die Worte „schriftlichen und mündlichen“ durch die Worte „nach Abs. 2 angemeldeten“ sowie nach den Worten „gegenüber der“ die Worte „Prüfenden oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- b) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:  

„<sup>3</sup>Die Erklärung des Rücktritts ist unwiderruflich; mit dem wirksamen Rücktritt erlischt die Anmeldung zur Prüfung.“
- c) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.

11. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „**Prüfende**“ die Worte „**und Beisitzerinnen und Beisitzer**“ eingefügt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Gutachterinnen“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
  - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Wechsel“ die Worte „der bzw.“ eingefügt und nach den Worten „der bzw. des“ (neu) das Wort „Prüfers“ durch das Wort „Prüfenden“ ersetzt.
  - cc) In Satz 4 werden nach den Worten „aus, bleibt“ die Worte „ihre oder“ gestrichen.
- c) In Abs. 2 wird in Sätzen 1 und 2 nach dem Wort „Beisitzerin“ jeweils das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

12. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „**Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**“ werden durch das Wort „**Kompetenzen**“ ersetzt.
- b) Abs. 1 wird gestrichen; die bisherigen Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 1 und 2.
- c) Abs. 1 (neu) wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird nach den Worten „Deutschland oder in Studiengängen an“ das Wort „einer“ gestrichen.
  - bb) Sätze 3 bis 6 werden gestrichen.
- d) In Abs. 2 (neu) Satz 1 werden die Worte „Auf Leistungsnachweise propädeutischer Lehrveranstaltungen und berufspraktische Tätigkeiten werden einschlägige Berufs- oder Schulausbildungen angerechnet“ durch die Worte „Kompetenzen, die

im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden anerkannt“ ersetzt.

e) Nach Abs. 2 (neu) wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) <sup>1</sup>Die Noten anerkannter Module, Prüfungen und Studienleistungen werden übernommen, wenn sie entsprechend § 17 gebildet wurden. <sup>2</sup>Stimmt das Notensystem an der Universität oder an gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der FAU anerkannter Prüfungen mit dem Notensystem des § 17 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschulen in der Regel nach der Formel

$$x = 1 + 3 (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min}) \text{ mit}$$

x = gesuchte Umrechnungsnote

N<sub>max</sub> = beste erzielbare Note

N<sub>min</sub> = unterste Bestehensnote

N<sub>d</sub> = erzielte Note

umgerechnet. <sup>3</sup>Bei den so berechneten Noten wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. <sup>4</sup>Ist die Umrechnung nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss in der Regel einen entsprechenden Schlüssel für die Notenberechnung fest.“

f) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach den Worten „Unterlagen sind der“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden das Wort „Bei“ durch die Worte „Vorbehaltlich der Regelung in Satz 3 besteht bei“ und die Worte „bis 3 besteht“ durch das Wort und die Zahl „und 2“ ersetzt.

cc) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Eine Anerkennung ist nur möglich, soweit das entsprechende Prüfungsverhältnis an der FAU noch nicht durch das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der Prüfung beendet ist.“

dd) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4 und in ihm wird nach den Worten „trifft die“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

13. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden vor dem Wort „**Täuschung**“ die Worte „**Folgen eines verspäteten Rücktritts,**“ eingefügt und nach dem Wort „**Ordnungsverstoß**“ ein Komma und die Worte „**Ausschluss von der weiteren Teilnahme**“ angefügt.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Studierende oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

bb) Nach Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 angefügt:

„<sup>5</sup>Im Falle eines krankheitsbedingten Rücktritts am Tag der Prüfung nach der Prüfungszeit ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich ein vertrauensärztliches Attest vorzulegen.“

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden das Zeichen „;“ und die Worte „der Prüfungsausschuss kann im Falle einer wiederholten schweren Täuschung das Ergebnis der Prüfung als „endgültig nicht bestanden“ festsetzen“ gestrichen.

bb) Satz 4 wird zu Abs. 3; Satz 5 wird gestrichen.

cc) In Abs. 3 (neu) wird nach den Worten „Person oder dem“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

d) Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4 und erhält folgende neue Fassung:

„(4) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen im Sinne des Abs. 1 oder Abs. 2 kann der Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.“

14. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „Studierenden oder“ durch das Wort „bzw.“ und nach den Worten „werden, dass von einer“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt sowie nach den Worten „Teile derselben wiederholt“ die Worte „wird bzw.“ eingefügt.

b) In Abs. 2 werden nach den Worten „unverzüglich bei der“ das Wort „oder“ und nach den Worten „Prüfungsausschuss oder bei der“ die Worte „Prüferin oder“ jeweils durch das Wort „bzw.“ und nach den Worten „oder bei der bzw. dem“ (neu) das Wort „Prüfer“ durch das Wort „Prüfenden“ ersetzt.

15. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird im Klammerzusatz vor dem Wort „Klausur“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Prüfenden oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „zweiten Prüfenden oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

c) In Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 werden nach den Worten „gestellten Prüfungsfragen“ die Worte „zutreffend beantwortet“ eingefügt und nach den Worten „zu erzielenden Punkte“ die Worte „zutreffend beantwortet“ durch das Wort „erreicht“ ersetzt.

- d) Abs. 6 wird gestrichen.
16. In § 15a werden in Satz 5 nach den Worten „auf Antrag der“ das Zeichen „/“ und nach den Worten „Studierenden von einer“ das Wort „oder“ jeweils durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
17. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Beisitzerin“ und nach den Worten „statt, die“ jeweils das Wort „oder“ sowie die Worte „Prüfenden oder“ jeweils durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ und nach dem Wort „Beisitzerin“ das Wort „oder“ sowie die Worte „Studierenden oder“ jeweils durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „Beisitzerin“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- c) Nach Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 3 angefügt:
- „(3) <sup>1</sup>Zu mündlichen Prüfungen können im Einvernehmen mit der bzw. dem Prüfenden Studierende, die sich der gleichen Prüfung während eines der nachfolgenden Prüfungszeiträume unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen; auf Verlangen der Prüfungskandidatinnen bzw. -kandidaten werden Zuhörerinnen bzw. Zuhörer ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.“
18. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „jeweiligen Prüfenden oder“ durch das Wort „bzw.“ und das Wort „Prüfer“ durch das Wort „Prüfenden“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 wird im Klammerzusatz die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
- cc) In Satz 5 werden nach den Worten „Prüfenden zu bewerten“ die Worte „oder besteht sie aus mehreren Teilleistungen (§ 5 Abs. 2 Satz 3)“ eingefügt und nach den Worten „der Einzelnoten“ das Zeichen „;“ und die Worte „das Notenschema des Satz 1 findet keine Anwendung“ angefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 3 werden nach der Zahl „0,7“ ein Komma und die Zahl „4,3“ eingefügt und nach dem Wort „und“ die Zahl „4,3“ durch die Zahl „4,7“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 werden die Worte „Grundlagen- und Orientierungsprüfung, der“ gestrichen, nach den Worten „Gesamtnote der Module“ (neu) ein Komma und die Worte



„die Fachnote“ eingefügt und nach den Worten „Fachnote sowie die“ (neu) das Wort „Fachnote“ durch die Worte „Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung“ ersetzt.

d) In Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Satz“ die Zahlen und Worte „5 Halbsatz 2 und Satz“ eingefügt und nach der Zahl „6“ das Wort „gilt“ durch das Wort „gelten“ ersetzt.

e) Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

„Das Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung richtet sich nach § 25.“

f) In Abs. 6 Satz 2 werden nach dem Wort „Satz“ die Zahlen und Worte „5 Halbsatz 2 und Satz“ eingefügt und nach der Zahl „6“ das Wort „gilt“ durch das Wort „gelten“ ersetzt.

g) In Abs. 8 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

19. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 werden die Worte „Studierenden oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

b) In Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Abs.“ die Zahl und das Wort „2 Satz“ gestrichen.

20. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „Studierende oder“ und nach den Worten „Einsicht in ihre“ das Wort „oder“ jeweils durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „zuständigen Prüfungsamt“ durch die Worte „für die Einsicht zuständigen Prüfungsorgan“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Die Einsicht wird durch die Prüfende bzw. den Prüfenden gewährt, soweit nicht das Prüfungsamt zuständig ist; Näheres regelt der Prüfungsausschuss.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3, der bisherige Satz 3 wird gestrichen.

21. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „**Records**“ ein Komma und die Worte „**Diploma Supplement**“ angefügt.

b) In Satz 1 wird nach dem Wort „Lehramtsprüfung“ das Wort „wird“ durch das Wort „werden“ ersetzt.

- c) In Satz 3 wird nach dem Wort „Absolventin“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- d) Satz 5 wird gestrichen, der bisherige Satz 6 wird zu Satz 5.

22. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „darauf, dass die“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt und nach dem Wort „auszugleichen“ ein Komma und die Worte „wobei auf den Nachweis von Kompetenzen, die zum Qualifikationsziel der abzulegenden Prüfung gehören, nicht verzichtet werden darf“ angefügt.
- b) In Abs. 2 werden das Wort „Maßnahmen“ durch das Wort „Möglichkeiten“, die Worte „hinsichtlich Schwangerer“ durch das Wort „Schwangere“ und das Wort „treffen“ durch das Wort „eröffnen“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Anträge auf Nachteilsausgleich sind möglichst spätestens vier Wochen vor der Prüfung an den Prüfungsausschuss zu richten.“

23. Die Regelung in § 23 erhält folgende neue Fassung:

„<sup>1</sup>Die FAU bietet eine Reihe an Beratungsangeboten für Fragen rund um das Studium und die spätere berufliche Orientierung. <sup>2</sup>Neben der allgemeinen Studienberatung der FAU (Informations- und Beratungszentrum) können insbesondere die Angebote des Zentrums für Lehrerinnen- und Lehrerbildung (ZfL), des Zentralen Career Service der FAU sowie der Studien-Service-Center der Fakultäten in Anspruch genommen werden.“

24. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „im Lehramtsstudium“ werden durch die Worte „in einem Studiengang mit dem Abschlussziel der Ersten Lehramtsprüfung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 Ziffer 4 werden die Worte „Studierende oder“ durch das Wort „bzw.“ und das Wort „Lehramtsstudium“ durch das Wort „Lehramtsstudiengang“ ersetzt sowie nach den Worten „verloren hat“ ein Komma und das Wort „oder“ angefügt.

b) In Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 werden die Worte „Studierende oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt und nach den Worten „verloren hat,“ das Wort „oder“ angefügt.

c) Nach Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung im Lehramt sind zusätzlich die Bestimmungen im Besonderen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung und der **Fachstudien- und Prüfungsordnung** sowie der LPO I zu beachten.“

25. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird vor dem Wort „Zum“ die hochgestellte Zahl „1“ gestrichen und nach den Worten „zweiten Semesters“ das Wort „Prüfungen“ durch das Wort „Module“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

b) Abs. 3 bis 5 erhalten folgende neue Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Im Lehramt an Gymnasien sind zum Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung bis zum Ende des zweiten Fachsemesters pro vertieft studiertem Fach (Unterrichtsfach) Module im Umfang von 20 ECTS-Punkten erfolgreich abzulegen. <sup>2</sup>Näheres regeln die **Fachstudien- und Prüfungsordnungen**, insbesondere können sie konkrete Module im Umfang von bis zu 20 ECTS-Punkten festlegen, die zum Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung erfolgreich abgelegt sein müssen.“

(4) Im Lehramt an Realschulen ist zum Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung bis zum Ende des zweiten Fachsemesters im ersten und zweiten Fach (Unterrichtsfach) sowie in den Erziehungswissenschaften gemäß § 28 i. V. m. **Anlage 2** oder in mindestens einer der Fachdidaktiken des Unterrichtsfachs mindestens je ein erfolgreich absolviertes Modul nachzuweisen.

(5) Im Lehramt an Grund- und Mittelschulen ist zum Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung bis zum Ende des zweiten Fachsemesters je mindestens ein erfolgreich abgelegtes Modul aus dem gewählten Unterrichtsfach, den Erziehungswissenschaften gemäß § 28 i. V. m. **Anlage 2** und den gewählten Didaktiken der Fächergruppe oder der Didaktik des Unterrichtsfachs nachzuweisen.“

c) In Abs. 6 werden nach den Worten „bis zum Ende des zweiten Semesters“ das Wort „Prüfungen“ durch das Wort „Module“ ersetzt und nach dem Wort „Teilstudiengangs“ das Wort „erfolgreich“ eingefügt.

26. In § 26 Satz 2 wird das Wort „Fachprüfungsordnung“ durch die Worte „**Fachstudien- und Prüfungsordnung**“ ersetzt.

27. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Prüfungen“ ein Komma und das Wort „**Modulwechsel**“ angefügt.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Orientierungsprüfung“ die Worte „und die Masterarbeit“ und nach den Worten „übrigen Prüfungen“ die Worte „vorbehaltlich der Regelung in Satz 2“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Die Wiederholungsmöglichkeiten der Schriftlichen Hausarbeit nach § 26 dieser Studien- und Prüfungsordnung i. V. m. § 29 **LPO I** richten sich nach Maßgabe der **LPO I**.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3; der bisherige Satz 3 wird gestrichen.

dd) In Satz 6 werden nach den Worten „angeboten wird,“ das Wort „wird“ durch das Wort „kann“ ersetzt und nach den Worten „Modul angeben“ das Wort „werden“ eingefügt.

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Einverständnis mit“ die Worte „der bzw.“ eingefügt und nach den Worten „bzw. dem“ (neu) das Wort „Prüfer“ durch das Wort „Prüfenden“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „Studierenden oder“ durch das Wort „bzw.“ und nach den Worten „Nachfrist gewährt;“ das Wort „ein“ durch die Worte „§ 8 Abs. 5 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Ein“ ersetzt.

cc) Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5.

dd) In Satz 5 (neu) werden nach dem Wort „Mutterschutz“ ein Komma und das Wort „Eltern-“ eingefügt und nach dem Wort „und“ das Wort „Elternzeit“ durch das Wort „Pflegezeit“ sowie im Klammerzusatz die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

d) Abs. 3 wird gestrichen.

28. Nach § 27 wird folgender neuer § 27a eingefügt:

#### **„§ 27a Zusatzmodule**

(1) <sup>1</sup>Zusatzmodule sind weitere Module des Studiengangs (z. B. Wahlmodule, Schlüsselqualifikationen), die im Rahmen der Prüfungsfristen nach § 8 zusätzlich zu erfolgreich absolvierten Modulen besucht werden. <sup>2</sup>Die Fehlversuche im vorangegangenen, alternativ angebotenen Modul werden nicht angerechnet. <sup>3</sup>Besteht die bzw. der Studierende an der FAU Erlangen-Nürnberg zusätzliche Module des Studiengangs, legt sie oder er selbst fest, welches der Module in die Abschlussnotenberechnung eingebracht werden soll. <sup>4</sup>Die getroffene Wahl ist dem Prüfungsamt bis spätestens acht Wochen vor Erteilung des Abschlusszeugnisses mitzuteilen. <sup>4</sup>Die Wahl wird damit bindend. <sup>5</sup>Wird keine Wahl getroffen, rechnet das Prüfungsamt bei Wahlmöglichkeiten das besser bewertete Modul an.

(2) <sup>1</sup>Zusatzmodule sind ebenfalls Module anderer Studiengänge, die als Teilqualifikationen für diesen Studiengang angeboten werden. <sup>2</sup>Hinsichtlich der Prüfungsmodalitäten gelten die Regelungen der Prüfungsordnung des Studiengangs, aus dem das Zusatzmodul stammt. <sup>3</sup>Zusatzmodule nach Abs. 2 gehen nicht in die Abschlussnote ein; sie werden in einem gesonderten Abschnitt im Transcript of Records ausgewiesen. <sup>4</sup>Auf Antrag der bzw. des Studierenden beim Prüfungsamt können bis spätestens acht Wochen vor Zeugnisausstellung einzelne Zusatzmodule davon ausgenommen werden.“

29. In § 28 Abs. 1 und 2 wird jeweils in Satz 1 das Wort „ersten“ durch das Wort „Ersten“ ersetzt.

30. In § 29 Satz 1 wird das Wort „Lehramtsstudium“ durch die Worte „Studium mit dem Abschlussziel der Ersten Lehramtsprüfung“ ersetzt.

31. § 30 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Unabhängig von den gewählten Fächern sind von den Studierenden des Lehramts an Grundschulen die in **Anlage 4** benannten Module verpflichtend erfolgreich abzulegen.“

32. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Lehramtsstudium“ durch die Worte „Studium mit dem Abschlussziel der Ersten Lehramtsprüfung“ ersetzt.

b) Die Aufzählung in Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im ersten Aufzählungszeichen wird nach dem Wort „Pädagogik“ die römische Zahl „I“ eingefügt.

bb) Im zweiten Aufzählungszeichen werden nach dem Wort „Schulpädagogik“ die Römische Zahl „I“, das Zeichen „:“ und das Wort „Grundlagen“ eingefügt.

cc) Im dritten Aufzählungszeichen wird das Wort „Psychologie“ durch die Worte „Lernprozesse gestalten (Psychologie für Lehramt 1)“ ersetzt.

c) In Abs. 5 Satz 5 werden nach dem Wort „Satz“ die Zahlen und Worte „5 Halbsatz 2 und Satz“ und nach der Zahl und dem Wort „6 und“ das Zeichen und die Zahl „§ 17“ eingefügt.

d) In Abs. 6 Satz 1 werden nach den Worten „erfolgreich abgeschlossen“ die Worte „und davon Leistungen im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten an der FAU erbracht“ eingefügt.

e) In Abs. 7 Satz 1 wird das Wort „abschließenden“ durch die Worte „im Modul Abschlussarbeit enthaltenen“ eingefügt.

33. In § 32 Nr. 1 werden das Wort „vergleichbaren“ durch die Worte „gleichwertigen in- oder ausländischen“ und die Worte „einer Hochschule“ durch ein Komma und die Worte „bei dem hinsichtlich der Qualifikation keine wesentlichen Unterschiede bestehen“ ersetzt.

34. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach den Worten „ECTS-Punkten einschließlich“ das Wort „der“ durch die Worte „des Moduls“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Die“ die Worte „für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums“ und nach den Worten „kann wegen des“ die Worte „sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Kontext des Qualifikationsziels des Masterstudiengangs ergebenden“ eingefügt.
- c) In Satz 3 wird nach den Worten „Erlangung des Masterabschlusses“ das Wort „nur“ eingefügt.

35. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 2 wird nach den Worten „soll zeigen, dass die“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
  - bb) In Satz 4 wird das Wort „Die“ durch die Worte „Das Modul“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 2 wird nach den Worten „Erwerb von“ das Wort „insgesamt“ eingefügt.
  - bb) In Satz 3 wird nach den Worten „von der Betreuerin“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
  - cc) In Satz 4 wird bzw. werden nach den Worten „Gelingt es der“ das Wort „oder“, nach den Worten „weist die“ die Worte „Vorsitzende oder“, nach dem Wort „Fachvertreterin“ das Wort „oder“, nach den Worten „Fachvertreter der“ das Wort „oder“ und nach den Worten „und eine Betreuerin“ das Wort „oder“ jeweils durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Hochschullehrerinnen“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 2 werden nach den Worten „Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist“ die Worte „mit schriftlicher Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers“ eingefügt.
  - bb) In Satz 3 wird nach den Worten „nach, dass sie“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

- e) In Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Vorsitzenden oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- f) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird nach den Worten „Erklärung der“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
  - bb) In Satz 3 wird nach den Worten „der Betreuerin“ und „und leitet dieser“ jeweils das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- g) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird nach den Worten „der Betreuerin“ und „weiteren Gutachterin“ jeweils das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 werden die Worte „Vorsitzende oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- h) Abs. 9 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 2 wird nach dem Wort „Die“ und nach den Worten „dafür, dass sie“ jeweils das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
  - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort und der Zahl „Abs. 1“ ein Komma und die Worte und Zahlen „Abs. 2 Sätze 3 und 4, Abs. 3 und 4 sowie Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6“ eingefügt.
  - cc) In Satz 4 werden die Worte „Vorsitzende oder“ und nach den Worten „Einverständnis der“ das Wort „oder“ jeweils durch das Wort „bzw.“ ersetzt und nach dem Wort und der Zahl „Abs. 1“ ein Komma und die Worte und Zahlen „Abs. 2 Sätze 3 und 4, Abs. 3 und 4 sowie Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6“ eingefügt.

36. Nach § 35 wird folgender neuer § 35a eingefügt:

**„§ 35a Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records, Urkunde**

(1) Wer den Masterstudiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, ein Diploma Supplement, ein Transcript of Records und eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades.

(2) <sup>1</sup>Das Zeugnis enthält die Module, Modul- und Fachnoten, Titel und Note der Abschlussarbeit, sofern vorgesehen die Note der abschließenden mündlichen Prüfung und die Gesamtnote der Masterprüfung. <sup>2</sup>Das Transcript of Records führt alle besuchten Module auf; das Zeugnis und das Transcript of Records können in einer Urkunde zusammengefasst werden. <sup>3</sup>Das Diploma Supplement enthält weitere Angaben zur Qualifikation der Absolventin bzw. des Absolventen. <sup>4</sup>Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und deutscher Sprache ausgestellt. <sup>5</sup>Informationen, die dem Prüfungsamt noch nicht vorliegen, müssen dort spätestens bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des Studiengangs einschließlich entsprechender Nachweise vorgelegt werden; andernfalls können sie nicht mehr berücksichtigt werden.“

37. Anlage 1 wird in Spalte 2 (Kombinationsfach) Unterspalte 1 (Lehramt an Gymnasien) wie folgt geändert:

- a) In Zeile 4 (Deutsch) werden in Unterzeile 9 (Physik) das Wort „Physik“ und in Unterzeile 12 (Spanisch) das Wort „Spanisch“ gestrichen.
- b) In Zeile 5 (Englisch) wird in Unterzeile 9 (Musik) das Wort „Musik“ gestrichen.

38. In Anlage 2 wird unterhalb der zweiten Tabelle (Freier Bereich Psychologie) nach der Fußnote 1 folgende neue Fußnote 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Die theoretischen und methodischen Grundlagen stellen das zentrale Vorwissen für den Erwerb der Wissensinhalte und Kompetenzen der weiteren Psychologie-Module dar.“

39. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) In den ersten drei Tabellen (Module Pädagogisch-Didaktisches Schulpraktikum I (LA GS, MS) bis Pädagogisch-Didaktisches Schulpraktikum (LA RS)) wird jeweils in Spalte 4 (Prüfung / Zulassungsvoraussetzung) Zeile 2 nach dem Klammerzusatz „(unbenotet)“ die hochgestellte Zahl „<sup>1</sup>“ eingefügt.
- b) In der vierten Tabelle (Modul Pädagogisch-Didaktisches Schulpraktikum (LA Gy)) werden in Zeile 2 (Spätestens bis zum 6. FS) das Wort „Spätestens“ durch das Wort „Empfohlen“ ersetzt und in Spalte 4 (Prüfung / Zulassungsvoraussetzung) Zeile 2 nach dem Klammerzusatz „(unbenotet)“ die hochgestellte Zahl „<sup>1</sup>“ eingefügt.
- c) In der fünften Tabelle (Modul Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum (LA GS, MS, RS)) wird in Spalte 4 (Prüfung / Zulassungsvoraussetzung) Zeile 2 nach dem Klammerzusatz „(unbenotet)“ die hochgestellte Zahl „<sup>1</sup>“ angefügt.
- d) In der sechsten Tabelle (Modul Zusätzliches studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum Fächergruppe (LA GS, MS)) werden in Spalte 4 (Prüfung / Zulassungsvoraussetzung) Zeile 2 nach dem Klammerzusatz „(unbenotet)“ die hochgestellte Zahl „<sup>1</sup>“ und nach den Worten „Pädagogisch-Didaktisches Schulpraktikum“ das Wort „und“ eingefügt.
- e) In der siebten Tabelle werden in Zeile 2 (Frühestens nach 6. FS) in Spalte 1 (Fachsem.) die Worte „Frühestens nach 6. FS“ gestrichen und in Spalte 4 (Prüfung / Zulassungsvoraussetzung) nach dem Klammerzusatz „(unbenotet)“ die hochgestellte Zahl „<sup>1</sup>“ angefügt.
- f) Unterhalb der Tabellen wird folgende neue Fußnote angefügt:

„<sup>1</sup>Art und Umfang der Studienleistung sind abhängig vom jeweils absolvierten Modul und dem Modulhandbuch zu entnehmen. In der Regel wird ein Praktikumsbericht gefordert.“

40. Anlage 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 4 wird in Sätzen 2 und 3 jeweils nach dem Wort „Bewerberinnen“ das Zeichen „/“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.



b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Bewerberin“ das Zeichen „/“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird nach dem Wort „Bewerberinnen“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

cc) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„<sup>4</sup>Bewerberinnen bzw. Bewerber, die in einem hinsichtlich des Kompetenzprofils einschlägigen Abschluss eine Note schlechter als 3,0 vorweisen, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.“

dd) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden zu Sätzen 5 bis 7.

ee) In Satz 6 (neu) wird nach den Worten „Bewerberin“ und „aus von ihr“ jeweils das Zeichen „/“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

ff) In Satz 7 (neu) werden das Wort „jede(n)“ durch das Wort „jede“ und nach dem Wort „Bewerberin“ das Zeichen „/“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt. Vor Bewerber wird das Wort „jeden“ eingefügt.

gg) Nach Satz 7 (neu) wird folgender neuer Satz 8 eingefügt:

„<sup>8</sup>Das Auswahlgespräch kann mit Zustimmung der Bewerberin bzw. des Bewerbers auch bildtelefonisch durchgeführt werden.“

hh) Der bisherige Satz 7 wird zu Satz 9.

ii) Der bisherige Satz 8 wird zu Satz 10 und erhält folgende neue Fassung:

„<sup>10</sup>Das Ergebnis lautet bestanden bzw. nicht bestanden.“

jj) Nach Satz 10 (neu) wird folgender neuer Satz 11 angefügt:

„<sup>11</sup>Das Ergebnis des Qualifikationsfeststellungsverfahrens wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.“

c) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Bewerberinnen“ das Zeichen „/“ durch das Wort „bzw.“ und nach den Worten „in einem stärker“ das Wort „forschungsorientiertem“ durch das Wort „forschungsorientierten“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

(1) Nach dem Wort „Bewerberinnen“ wird das Zeichen „/“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

- (2) In Ziffer 3 werden nach dem Wort „Studienverlauf“ ein Komma und die Worte „Besprechung auf Basis der Abschlussdokumente (insbes. Transcript of Records) des Erstabschlusses“ angefügt.
- cc) In Satz 4 wird nach dem Wort „Bewerberin“ das Zeichen „/“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- d) In Abs. 7 Satz 2 werden nach dem Wort „Wiederholung“ die Worte „auf Basis der bei der ersten Bewerbung eingereichten Unterlagen“ eingefügt.
- e) In Abs. 8 werden nach dem Wort „Bewerberin“ das Zeichen und das Wort „/Der“ durch die Worte „bzw. der“ ersetzt.
- f) In Abs. 9 Satz 2 werden nach den Worten „anderer Form abzulegen“ ein Komma und die Worte „wobei auf den Nachweis von Kompetenzen, die zum Qualifikationsziel der abzulegenden Prüfung gehören, nicht verzichtet werden darf“ angefügt.
- g) Nach Abs. 9 wird folgender neuer Abs. 10 angefügt:
- „(10) Die Bestätigung über das bestandene Qualifikationsfeststellungsverfahren hat unbeschränkte Gültigkeit, sofern sich der Masterstudiengang nicht wesentlich geändert hat.“

41. In Anlage 8 erhält die zweite Tabelle im „Bereich Theologie bzw. Philosophie“ (Katholische Theologie) folgende neue Fassung:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung in ECTS-Punkten	Art und Umfang der Prüfung/ Studienleistung	Faktor Modul-note
		V	Ü	P	S				
<b>Katholische Theologie (LAEW 4er-Modul I)<sup>2</sup></b>	Religiöse Aspekte von Bildung und Erziehung <sup>2</sup>	(4)			(4)	4	(4)	100 % Klausur (60-90 Min.) oder 100 % mdl. Prüfung (15-30 Min.) oder 100 % Hausarbeit (ca. 35000 Zeichen) mit 0 % Präsentation (20 min) <sup>1</sup>	1
	Religion/Religionen als pädagogisch-anthropologische Realität <sup>2</sup>	(4)			(4)		(4)		
	Ethische Probleme aus theologischer Sicht <sup>2</sup>	(4)			(4)		(4)		
<b>Katholische Theologie (LAEW 4er-Modul II)<sup>2</sup></b>	Religiöse Aspekte von Bildung und Erziehung <sup>2</sup>	(4)			(4)	4	(4)	100 % Klausur (60-90 Min.) oder 100 % mdl. Prüfung (15-30 Min.) oder 100 % Hausarbeit (ca.35.000 Zeichen) mit 0 % Präsentation (20 min) <sup>1</sup>	1
	Religion/Religionen als pädagogisch-anthropologische Realität <sup>2</sup>	(4)			(4)		(4)		
	Ethische Probleme aus theologischer Sicht <sup>2</sup>	(4)			(4)		(4)		

<sup>1</sup> Abhängig von der Wahl der einzelnen Veranstaltung durch die Studierenden; Einzelheiten sind im Modulhandbuch geregelt.

<sup>2</sup> Es muss eine der drei Veranstaltungen gewählt werden. Studierende des Didaktikfachs Kath. Religion müssen Modul I und Modul II wählen. Im Modul II ist ein anderer Bereich zu wählen als in Modul I.

42. Das Inhaltsverzeichnis wird angepasst.

## § 2

<sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2018/2019 aufnehmen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 26. April 2017 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 27. Oktober 2017 Nr. IV.5/1-H2434.0.ERL4/4.

Erlangen, den 29. Juni 2018

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger  
Präsident

Die Satzung wurde am 29. Juni 2018 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 29. Juni 2018 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 29. Juni 2018.